

## **Erläuterungen**

### **Problem:**

Durch Gemeindevahlordnungsnovelle 2007, LGBl. Nr. 14/2008, wurde auch auf kommunaler Ebene die Möglichkeit der Briefwahl eingeführt, wobei in § 30b Abs. 2 der Gemeindevahlordnung 1992 vorgesehen ist, dass die näheren Bestimmungen über die Form und Größe des Briefumschlages sowie den Inhalt und die Gestaltung seiner Aufdrucke durch Verordnung der Landesregierung zu regeln sind.

### **Ziel und Inhalt:**

Durch die gegenständliche Verordnung sollen daher in Durchführung des § 30b Abs. 2 und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des § 55a Gemeindevahlordnung 1992 in der Fassung der Gemeindevahlordnungsnovelle 2007 die Form und Größe sowie der Inhalt und die Gestaltung der Aufdrucke der Wahlkarten für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters, für die engere Wahl des Bürgermeisters, für die vorzeitige Neuwahl des Bürgermeisters und für die Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters festgelegt werden.

### **Alternativen:**

Keine

### **Kosten:**

Die Kosten, welche durch die Einführung der Briefwahl entstehen, wurden bereits in den Erläuterungen zur Gemeindevahlordnungsnovelle 2007 dargestellt. Durch die gegenständliche Verordnung selbst werden keine Kosten verursacht.

### **EU-Konformität:**

Bestimmungen des Gemeinschaftsrechtes werden durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.